

An das
 Bayerische Staatsministerium für
 Wissenschaft und Kunst
 80327 München

- Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Hochschulabschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, BVFG)**
- Antrag auf Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades/Titels in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (Art. 105 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes, BayHSchG)**

Bitte kreuzen Sie an, welchen Antrag Sie stellen möchten. Sie können auch beide Anträge gleichzeitig stellen.

Zur Bearbeitung dieses Antrags sind mehrere Unterlagen erforderlich, siehe bitte Auflistung auf Seite 4 dieses Antragformulars. Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise zu diesem Antragsverfahren auf Seite 5.

1. Angaben zur Person

<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers		
Name, ggf. Geburtsname		Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort, Geburtsland	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse
Umsiedlung nach Deutschland laut Vertriebenenausweis am:		

2. Angaben zum Ausbildungsverlauf

Wann haben Sie studiert?

von	bis
-----	-----

In welchem Land und an welcher Bildungseinrichtung haben Sie studiert?

Land	Bildungseinrichtung bzw. Hochschule
------	-------------------------------------

In welcher Fachrichtung haben Sie studiert?

--

Wie lautet der Ihnen im Ausland verliehene akademische Grad?

in der originären Sprache
in der wörtlichen Übersetzung in die deutsche Sprache

Haben Sie Ihr Studium im Rahmen eines Fernstudiums absolviert?
Falls ja, erläutern Sie dies bitte näher unter Nr. 4 oder einem Beiblatt.

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
-------------------------------	-----------------------------

3. Angaben zu früheren Anträgen

Haben Sie bereits zu einem vorherigen Zeitpunkt im Freistaat Bayern oder in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Anerkennung Ihres ausländischen Hochschulabschlusses gestellt oder eine Führungsgenehmigung beantragt?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Fallsja, wann?
Fallsja, in welchem Bundesland und bei welcher Behörde?		

4. Sonstige Bemerkungen

--

5. Einverständnis zur Verwendung der Daten und Unterschrift

Ich versichere, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ich akzeptiere die angefügten Hinweise zum Datenschutz.

Ort, Datum	Unterschrift

Diesem Antrag sind die folgenden Nachweise und Angaben beizufügen:

1. Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes oder Vertriebenenausweis in amtlich beglaubigter¹ Fotokopie
2. Aktuelle amtliche Meldebestätigung über die Hauptwohnung im Freistaat Bayern
3. Tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungs- und Berufswegs (mit jeweiliger Angabe von Beginn und Ende (Monat/Jahr) der Schul- und Hochschulausbildung sowie von etwaigen Studienunterbrechungen) in deutscher Sprache
4. Schulabschlusszeugnis, das zum Studium berechtigt hat, in unbeglaubigter Fotokopie vom Original (nicht von der deutschen Übersetzung)
5. Hochschulabschlussdiplom bzw. -urkunde in amtlich beglaubigter¹ Fotokopie vom Original (nicht von der deutschen Übersetzung)
6. Studienbuch oder vergleichbare Nachweise zum Studienverlauf wie z. B. Noten- und Matrikelblatt, Studienbeilage, Fächeraufstellung, Index, Bescheinigung und Zeugnis über abgelegte Hochschulprüfungen oder ähnliches in unbeglaubigter Fotokopie vom Original (nicht von der deutschen Übersetzung)
7. Angaben zu Thema, Umfang und Bearbeitungszeit einer ggf. gefertigten Studienabschlussarbeit („Diplomarbeit“)
8. Amtlicher Nachweis zur Personengleichheit, falls der (heutige) Name laut Antrag von dem in den vorzulegenden Nachweisen genannten Namen abweicht (z. B. aufgrund zwischenzeitlicher Eheschließung)
9. Soweit Sie von den erforderlichen fremdsprachigen Bildungsnachweisen bereits Übersetzungen in die deutsche Sprache besitzen (z. B. aus dem Herkunftsland) und hiervon (unbeglaubigte) Fotokopien beifügen, können Sie das Verfahren beschleunigen. Die Anfertigung von entsprechenden Übersetzungen eigens für diese Antragstellung ist nicht notwendig!
10. Soweit Sie einen entsprechenden Antrag bereits bei einer anderen Behörde in Bayern oder einem anderen deutschen Bundesland gestellt haben, fügen Sie Kopien der vorhandenen Unterlagen bei (Genehmigung bzw. Ablehnung Ihres damaligen Antrags)
11. Soweit Sie bereits eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erhalten haben, fügen Sie diese in Kopie bei.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen oder Angaben erforderlich sein. Diese werden wir ggf. gesondert bei Ihnen anfordern.

Aus organisatorischen Gründen können wir die von Ihnen eingereichten Unterlagen nicht an Sie zurücksenden. Bitte reichen Sie daher keine Originale ein!

¹ Amtliche Beglaubigungen müssen von einer deutschen Behörde vorgenommen worden sein. Sie können amtliche Beglaubigungen u. a. bei den Behörden der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie den Behörden des Freistaates Bayern einholen. Die erforderlichen amtlichen Beglaubigungen für dieses Anerkennungsverfahren werden von den genannten Stellen nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen kostenfrei vorgenommen, wenn Sie die Zugehörigkeit zu dem nach dem Bundesvertriebenengesetz berechtigten Personenkreis nachweisen (z. B. durch eine Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes oder einen Vertriebenenausweis, einen Aufnahmebescheid oder einen Registrierschein).

Wichtige Hinweise zu diesen Verfahren:

- a) Die beiden Verfahren beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und können in den Fällen, in denen aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses auch ein ausländischer Grad oder entsprechender Titel verliehen worden ist, auf entsprechenden **Antrag** hin **gleichzeitig** durchgeführt werden. Bitte kreuzen Sie in diesem Fall auf der ersten Seite beide Felder an.

Um den ausländischen akademischen Grad in der deutschen Form führen zu dürfen, muss eine ausdrückliche Genehmigung beantragt und erteilt worden sein. **Die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses allein berechtigt nicht zur Führung des entsprechenden deutschen Grades.**

- b) Diese Anerkennung bzw. diese Führungsgenehmigung können **nur Berechtigte nach dem Bundesvertriebenenrecht** beantragen.

Sollten Sie **nicht** zu diesem Personenkreis gehören, informieren Sie sich bitte im Internet unter www.anererkennung-in-deutschland.de oder bei der Telefon-Hotline zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse unter +49 30-1815-1111.

- c) Diese Verfahren können nur durchgeführt werden, wenn das Studium **vor** der Umsiedlung nach Deutschland erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- d) Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurde und alle notwendigen Unterlagen eingereicht worden sind.
- e) Das **Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst** ist für diese Verfahren **nur dann** zuständig, wenn Sie einen **nichtreglementierten** Beruf ergreifen möchten und Ihr Studium an einem deutschen **Universitätsstudium** zu messen ist.

Wenn Ihr Beruf **nichtreglementiert** ist und Ihr Studium an einem deutschen **Fachhochschulstudium** zu messen ist, ist die **Technische Hochschule Nürnberg** zuständig, www.th-nuernberg.de.

Für **reglementierte** Berufe sind die jeweiligen **Fachbehörden** zuständig. Ob Ihr Beruf reglementiert ist und welche Fachbehörden zuständig sind, erfahren Sie im Internet unter www.anererkennung-in-deutschland.de oder bei der Telefon-Hotline zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse unter der Nummer +49 30-1815-1111.

Falls Sie als **Lehrkraft an einer öffentlichen Schule** arbeiten möchten, wenden Sie sich bitte an das **Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus**. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.km.bayern.de/lehrer/zeugnisanererkennung/lehramtsqualifikationen.html>

- f) Im Rahmen der Prüfung dieses Antrags wird vom Staatsministerium auch eine gutachtliche Stellungnahme bei der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)** eingeholt. Die ZAB ist beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt.

- g) Die eingereichten Unterlagen können aus organisatorischen Gründen nach Abschluss des Verfahrens **nicht zurückgegeben werden**.

Hinweise zum Datenschutz

1. Anlass der Erhebung

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen folgender Anträge zur Dokumentation erhoben:

- a) Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Hochschulabschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, BVFG)
- b) Antrag auf Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades/Titels in der Form des entsprechenden deutschen akademischen Grades für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (Art. 105 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes, BayHSchG)

Das StMWK benötigt Ihre Daten, um die o. g. Anträge prüfen und genehmigen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München
Postanschrift: 80327 München
Telefon: 089 2186-0
Telefax: 089 2186-2800

3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Behördliche Datenschutzbeauftragte des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München
Postanschrift: 80327 München
Telefon: 089 2186-2393
Telefax: 089 2186-2800
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@stmwk.bayern.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die Prüfung Ihrer unter Nr. 1 genannten Anträge a) bis b).

Zu Antrag a) in Nr. 1:

Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Sie in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen in Deutschland gleichwertig sind. Hierfür ist die Verarbeitung und insbesondere Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten erforderlich.

Zu Antrag b) in Nr. 1:

Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Sie in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, den entsprechenden akademischen Graden in Deutschland gleichwertig sind. Hierfür ist die Verarbeitung und insbesondere Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten erforderlich.

4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b bzw. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) verarbeitet.

5. Quelle der Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von Ihnen selbst zur Prüfung der unter Nr. 1 genannten Anträge a) bis b) mitgeteilt bzw. übermittelt.

6. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Das StMWK verarbeitet im Einzelfall, abhängig von Ihren Angaben, folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Anrede, Name und Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit, inklusive Status nach dem BVFG
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Ausbildungsverlauf

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

Nach Prüfung der unter Nr. 1 genannten Anträge a) bis b) durch das zuständige Referat werden Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erstellung eines Gutachtens über die Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Prüfungen oder Befähigungsnachweise an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) übermittelt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden solange gespeichert, bis diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht mehr benötigt werden.

9. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das StMWK jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das StMWK.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Diesen könnten Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München

Adresse: Wagmüllerstraße 18, 80539 München

Telefon: 089 212672 - 0

Telefax: 089 212672 – 50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>